

# Muttizettel



## Vereinbarung/Jugendschutzgesetz

### Neues Jugendschutzgesetz

Der Einlass und Aufenthalt für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist bis 24:00 Uhr erlaubt.

Ein Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren, der sich länger als 24 Uhr auf der Veranstaltung aufhalten will, muss laut Jugendschutzgesetz §1 Abs.1 Nr. 4 in Begleitung einer volljährigen Autoritätsperson (Erziehungsbeauftragte/r) und in Besitz einer von den Eltern ausgefüllten gültigen Erziehungsbeauftragung sein.

Der Jugendliche und der/die Erziehungsbeauftragte/r müssen auf der Veranstaltung einen gültigen Personalausweis dabei haben. Der/die Erziehungsbeauftragte/r hat die Aufsichtspflicht, darf nicht unter Alkoholeinfluss stehen und hat neben der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes für eine gesicherte Heimfahrt zusammen mit dem Jugendlichen zu sorgen.

### Erziehungsbeauftragung

Hiermit erteile ich **(Elternteil/Erziehungsberechtigter)**

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefonisch erreichbar unter: .....

Geburtsdatum: .....

Personalausweisnummer: .....

der oder dem **Erziehungsbeauftragten**

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum: .....

Personalausweisnummer: .....

meine/r minderjährige/n **Tochter/Sohn**

Name, Vorname: .....

Alter: ..... Personalausweisnummer: .....

bei der Faschingsveranstaltung des Faschingsverein-Hainsberg e.V. am ..... als erziehungsbeauftragte Person zu begleiten.

Unterschrift (Erziehungsbeauftragter): ..... Ort+Datum: .....

Unterschrift (Erziehungsberechtigter): .....

Die Erziehungsbeauftragung gilt einmalig nur für oben aufgeführte Veranstaltung. Pro Aufsichtsperson darf nur eine Erziehungsbeauftragung für ein Kind ausgestellt werden. Eine Kopie des Personalausweises eines Erziehungsberechtigten ist bei Einlass zur Veranstaltung vorzulegen.